

Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g für mindestens 20 Stück sind zulässig

Seifen der Sorte S

Gürtelschachteln mit einem Inhalt von mindestens 20 Stück sind zulässig. 50 % der Gesamtproduktion können in Geschenkpackungen mit mindestens 3 Stück Seife oder kombiniertem Inhalt (Seife und Kosmetik) oder in Einzelfalt-schachteln verpackt werden

Luxus-Seifen (L)

Für Luxus-Seifen besteht kein Verwendungsverbot

3. Rasierseife:

Artikel N

Zulässig sind lediglich Gürtelschachteln mit einem Inhalt von mindestens 30 Stück

Artikel L

Unbeschränkt

4. Medizinische Seifen:

Soweit sie eine Kennziffer nach der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1. I S. 766) besitzen, unbeschränkt

C. Kosmetische Erzeugnisse

Die Verwendung von Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g zur Herstellung von Einzelpackungen für nachstehende Erzeugnisse der kosmetischen Industrie ist untersagt:

1. Flüssige bzw. zähflüssige kosmetische Erzeugnisse:

- a) Kölnischwasser,
- b) Lavendelwasser,
- c) Rasier- und Gesichtswasser,
- d) Mundwasser,
- e) Haarwasser,
- f) Gesichts- und Hautmilch,
- g) Haar- und Hautöle,
- h) Haarpflegemittel,
- i) Haarwaschmittel,
- j) Antitranspirationsmittel,
- k) Badezusätze

2. Kosmetische Erzeugnisse mit cremartiger Konsistenz:

Soweit sie in Gefäßen aus Porzellan, Glas, Metall oder Kunststoff abgefüllt werden.

Für in Kunststoffuben abgepackte Erzeugnisse sind Gürtelschachteln (Stumme Verkäufer) genehmigt

3. Pulverförmige kosmetische Erzeugnisse (auch Kristalle):

Soweit diese bereits in Pakungen aus Porzellan, Glas, Metall oder Kunststoff abgefüllt sind

D. Kerzen

Der Einsatz von Faltschachteln aus Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g ist verboten

Ausnahme:

Zierkerzen, Advents- und Weihnachtskerzen

20 % der Produktion

E. Speisesalz

Unbeschränkt

F. Silbernitrat

Unbeschränkt

G. Zündhölzer

Unbeschränkt

H. Pharmazeutische Industrie

Der Einsatz von Faltschachteln aus Chromoersatz- oder Maschinenkarton unter 400 g ist zulässig für:

- a) Tabletten, die nicht in Glas- oder Kunststoffbehältern verpackt sind,
- b) Ampullen,
- c) Flaschen mit flüssiger Medizin, sofern Meßgläser, Tropfer usw. mitgeliefert werden (alle anderen in Sammelkartons mit Ein-sätzen),
- d) Medizinische Pflaster, die einen Pflasterkern enthalten (alle anderen in Umschlägen bzw. Runddosens),
- e) Tee-Spezialitäten (gemischte Tees), soweit sie eine Kennziffer nach der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1.1 S. 766) besitzen.

§ 2

Die bestätigten Materialverbrauchsnormen der Seifen- und kosmetischen Industrie sind entsprechend abzuändern.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1955

Staatliche Plankommission

K i r s t e n

Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

In der Anordnung vom 20. April 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBI. II S. 145) muß es im Abschnitt II Ziff. 1 letzter Absatz richtig heißen:

„für den **volkseigenen Einzelhandel**: je ein Finanzbericht Industriewaren und Nahrungsgüter, Einreichungstermin: 20. Kalendertag des folgenden Monats.“